

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0971/24/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 8, 11**

**Datum des Beschlusses:** **25.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 21.10.2024 über den gewaltsamen Tod eines Mannes, den sie mit Vornamen und dem ersten Buchstaben seines Nachnamens benennt. Auch sein Alter nennt die Zeitung. Dem Bericht zufolge soll der mutmaßliche Täter dem jungen Unternehmer im Treppenhaus aufgelauert und ihn dann erschossen haben. Das Titelbild zeigt die Spurensicherung bei der Arbeit, auf einem weiteren Bild ist das Opfer zu sehen, verpixelt ist nur die Augenpartie. Ein drittes Bild zeigt die Blutlache aus dem Blut des Toten im Treppenhaus seines Wohnhauses.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass das Bild des blutverschmierten Treppenhauses gezeigt wird. Es habe keinerlei Mehrwert; weder für den Artikel noch für die Leser. Außerdem sei das Bild eine „Zumutung für die Angehörigen“.

III. Für die Zeitung antwortet in einer ersten Stellungnahme eine Syndikusanwältin. Die Berichterstattung verstoße weder gegen die Ziffer 8 noch gegen die Ziffer 9 des Pressekodex. Durch das Bild des blutverschmierten Treppenhauses lasse sich nicht im Sinne der für Ziffer 8 Richtlinie 8.2 Pressekodex immer erforderlichen Erkennbarkeit auf die Person des Opfers schließen. Eine Identifizierung sei auch nicht anhand des Fußbodens bzw. des kleinen sichtbaren Wandabschnittes im Treppenhaus möglich. Dies umso mehr, als das Porträtfoto des Opfers großflächig gepixelt sei und der verbleibende Rest des Motivs nur Rückschlüsse auf einen jüngeren Mann zulasse, der aussehe wie „jeder zweite oder dritte

aufstrebende Hamburger Jungunternehmer“. Davon dürften viele in seinem Alter sein und seinen Vornamen sowie den Anfangsbuchstaben seines Nachnamens tragen. Man halte fest, dass die Identität des Opfers von der Redaktion hinreichend geschützt worden sei.

Auch sei keine unangemessene Darstellung ersichtlich, welche die Ehre des Opfers im Sinne von Ziffer 9 Pressekodex verletze, soll heißen: die das Opfer in irgendeiner Weise „herabwürdigt“. Schließlich habe der Presserat hinsichtlich der Abbildung von Tatort-Bildern in der Vergangenheit schon unmissverständlich festgestellt (zit. Presseratsentscheidung BKI-228/07 zu „Sieben Tote im Asia-Restaurant“):

*„Dass die Abbildung von Leichen und von Blutspuren an einem Tatort grausam sein kann, liegt in der Natur der Sache. Es muss jedoch möglich sein, derart grauenvolle Vorgänge in Wort und Bild darzustellen. Auch das gehört zu den Aufgaben der Presse.“*

Sie – die Grausamkeit eines Foto-Motivs – „liegt in der Natur der Sache“. Hinzu komme: vorliegend sei die Darstellung des Tatorts redaktionell durch die Bildunterschrift so wie die Angabe im Artikel, dass das Opfer im Treppenhaus seines Wohnhauses getötet wurde, sachlich eingeordnet. Dies diene der Information des Lesers. Eine Ehrverletzung/Herabwürdigung des – nicht mehr in der Blutlache zu sehenden, dann wäre der Fall sicherlich anders zu beurteilen – „B.“ (?) aufgrund einer unangemessenen Darstellung sei aber in dem Foto nicht zu sehen. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 9 Pressekodex scheidet daher aus.

IV. Der Beschwerdeausschuss behandelte die Beschwerde in seiner Sitzung am 20.02.2025 nicht abschließend und erweiterte die Beschwerde um eine mögliche Verletzung um Ziffer 11.

V. In einer zweiten Stellungnahme antwortet wieder die Syndikusrechtsanwältin der Zeitung. Hinsichtlich der Erweiterung und möglichen Verletzung von Ziffer 11 verweist die Anwältin auf ihre Ausführungen zu Ziffer 9. Zudem berufe die Zeitung sich erneut auf die Presseratsentscheidung BKI-228/07, die die Veröffentlichung „Sieben Tote im Asia-Restaurant“ behandelt. Darin heiße es zutreffend und nicht auslegungsfähig:

*„Die Darstellung ist auch nicht unangemessen sensationell. Zwar wird das Geschehen detailliert geschildert; an keiner Stelle jedoch werden die Opfer zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt. Dem Informationsinteresse der Leserschaft ist die Redaktion in verantwortlicher Art und Weise nachgekommen.“*

So liege der Fall auch hier: Allein durch die auf dem Foto-Motiv erkennbaren Blutspuren – noch einmal: ohne dass ein getöteter Mensch zu erkennen wäre – werde das Opfer nicht zu einem Objekt oder bloßen Mittel herabgewürdigt. Lediglich Blutspuren in einem Motiv könnten die Berichterstattung noch nicht „unangemessen sensationell“ im Sinne von Ziffer 11 machen; solche Motive lägen bei Abbildungen von Tatort-Fotos regelmäßig – man könne sich nur wiederholen, siehe oben – „in der Natur der Sache“ (zit. Deutscher Presserat - BKI-228/07, BKI-229/07 und BKI-230/07).

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 und gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Die Zeitung machte den Getöteten durch Details zu seinem beruflichen Leben und Fotos, auf denen nur der Augenbereich verpixelt wurde, identifizierbar. Zudem überschreitet die Redaktion in Kombination mit der Identifizierbarkeit des Opfers die Grenze zur

Sensationsberichterstattung, weil sie auch die Blutlache, welche die Tat hinterließ, in Großaufnahme abbildete.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.



Ulrich Eymann  
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(Ey/xb)

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>